

**Information über die wesentlichen Neuerungen im SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 10.06.2021**



**Leitziel der Gesetzesänderung:**

Mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe sollen vor allem diejenigen jungen Menschen gestärkt werden:

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

**Gesetzliche Änderungen und Zielformulierungen in fünf Bereichen:**

Zielbereich und Zielsetzung der gesetzlichen Neuerung	Einzelnorm im SGB VIII	Anforderung an die Jugendhilfepraxis und Jugendhilfeplanung vor Ort
<p><b>1. Besserer Kinder- und Jugendschutz</b>                      Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Auslandsmaßnahmen sollen vor allem Aufsicht und Kontrolle verbessert werden. Auch bei Pflegeverhältnissen müssen Schutzkonzepte künftig angewandt werden. Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz deutlich verbessert.                      Zukünftig sollen Fachkräfte, die das Jugendamt über</p>	<p><b>Schutz in Einrichtungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, § 45 SGB VIII</li> <li>• Definition Einrichtungsbegriff, § 45a SGB VIII</li> <li>• Prüfung der Einrichtung § 46 SGB VIII</li> </ul> <p><b>Schutz in Pflegefamilien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten</li> </ul> <p><b>Schutz bei Auslandsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsmaßnahmen, § 38 SGB VIII</li> </ul>	<p>durch Landesjugendamt</p> <p>Mitwirkung örtliches JugAmt</p> <p>Prüfung der Eignung sowie Hilfeplanung vor Ort. Abschluss Brüssel IIa Verfahren vorab!</p>

<p>gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, wie zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Lehrerinnen und Lehrer, auch eine Rückmeldung erhalten.</p>	<p><b>Zusammenarbeit mit der Gesundheitshilfe</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII</li><li>• Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG</li></ul> <p><b>Zusammenarbeit mit der Justiz</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, § 50 Abs. 2 SGB VIII</li><li>• Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt, § 5 KKG sowie § 50 SGB VIII</li></ul>	<p>Ausbau Kooperation Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Stärkung der Einbeziehung und allg. Rückmeldepflicht durch das Jugendamt</p> <p>Vorlage Hilfeplan b. Verfahren zur KiWoGefährdung Erweiterung Informationsaustausch und fallbezogenes Zusammenwirken</p>
<p><b>2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen</b></p> <p>Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden.</p> <p>Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten.</p> <p>Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer</p>	<p><b>Verbesserung der Bedingungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, § 37 SGB VIII</li><li>• Möglichkeit zur Verbleibens-Anordnung bei Familienpflege, § 1632 Abs. 4 SGB VIII</li><li>• Schutz von Geschwisterbeziehungen, § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII</li></ul>	<p>Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung für die Eltern unabhängig von der Personensorge. Förderung der Beziehung zum Kind. Verbindliche Unterstützung d. d. Jugendamt für das Zusammenwirken von Eltern und Pflegepersonen.</p> <p>Prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der</p>

<p>entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.</p>	<p><b>Verbesserungen für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung, §§ 41 ff. SGB VIII</li><li>• Umfang der Heranziehung, § 94 SGB VIII</li></ul>	<p>eigenen Familie § 37c SGB VIII. Recht des Kindes und Jugendlichen auf Beschwerde. Obligatorisch: Konzept zum Schutz vor Gewalt.</p> <p>Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sog. „Careleaver“). = Intensivierung der Verantwortung dafür seitens der Jugendhilfe. Leistungsanspruch der Hilfeempfänger.</p>
<p><b>3. Mehr Prävention vor Ort</b> Um Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, soll die Höhe der Kostenbeiträge von jungen Menschen deutlich reduziert werden. Eltern sollen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie - unabhängig von der Personensorge - einen</p>	<p><b>Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• • Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII</li></ul>	<p>Pflicht zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten niedrigschwelligen, sozialräumlichen Infrastruktur</p>

<p>Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind erhalten. Die Befugnis des Familiengerichts, den Verbleib eines Kindes in seiner Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme anzuordnen, wird um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, wenn dies zum Schutz des Kindes erforderlich ist.</p>	<p><b>Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesetzliche Klarstellung der möglichen Kumulation unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung, § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII</li><li>• Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, §20 in Verbindung mit §28a u. §36a SGB VIII</li></ul> <p><b>Aufnahme einer expliziten Regelung zur Schulsozialarbeit (§ 13a) in das SGB VIII</b></p>	<p>Unterschiedliche Hilfen dürfen kombiniert werden. Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes. Dabei dürfen auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Auch Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsdienste nach § 28 dürfen diese Hilfen anbieten oder vermitteln, ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt.</p> <p>„Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen.“</p>
--	--	--

<p><b>4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien</b></p> <p>Kinder und Jugendliche und ihre Familien sollen mehr Gehör erhalten und darin unterstützt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf beispielsweise die Verankerung von Ombudsstellen als externe und unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern vor.</p> <p>Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen und in Pflegefamilien werden erweitert beziehungsweise verbessert.</p> <p>Der Entwurf stärkt organisierte Formen der Selbstvertretung. Kinder und Jugendliche erhalten außerdem einen uneingeschränkten eigenen Beratungsanspruch - ohne ihre Eltern.</p>	<p><b>Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung der Förderungsziele um die selbstbestimmte Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII</li></ul> <p><b>Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe (§ 4a SGB VIII)</b></p> <p><b>Beschwerdemöglichkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ombudsstellen, § 9a SGB VIII</li></ul> <p><b>Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten, § 8 Abs. 3 SGB VIII</li><li>• Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, § 36 Abs. 5 SGB VIII</li><li>• Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII)</li></ul>	<p>Förderung und Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung durch Adressaten der Jugendhilfe</p> <p>Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen</p> <p>Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche.</p> <p>Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern als strukturelles Prinzip</p>
---	---	--

<p><b>5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen</b></p> <p>Zentrales Anliegen der Gesetzesänderung ist die Schaffung <u>einer</u> Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Eltern soll es deutlich leichter werden, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen. Dies wird erreicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,</li><li>• eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen und auch dadurch, dass</li><li>• beteiligte Leistungsträger enger und verbindlicher zusammenarbeiten müssen und</li><li>• betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern verbindlicher beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungen, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme.</li><li>• Ab 2024 werden Eltern zudem unterstützt durch eine Verfahrenslotsin oder einen Verfahrensloten, das heißt eine verlässliche Ansprechperson, die sie durch das gesamte Verfahren begleitet.</li><li>• Darüber hinaus werden bereits jetzt die Weichen gestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zuständig wird (sogenannte "Inklusive Lösung"), wenn dies zuvor (bis 2027) ein</li></ul>	<p><b>Ziel: „inklusive Lösung“ in 3 Stufen:</b></p> <div data-bbox="1032 280 1525 563"><p>1. Stufe (ab 2021)</p><ul style="list-style-type: none"><li>• - Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII</li><li>• - Schnittstellenbereinigung</li></ul></div> <div data-bbox="1032 810 1525 1023"><p>2. Stufe (2024 bis 2028)</p><ul style="list-style-type: none"><li>• Jugendamt als Verfahrenslotse</li></ul></div>	<p>Stufe 1: Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.- Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang. Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen. Fallbezogene Zusammenarbeit im Gesamt- und Hilfeplanverfahren.</p> <p>Stufe 2: Übernahme der Funktion eines Verfahrenslotsen (§ 10b) durch das Jugendamt: Unterstützung junger Menschen und ihrer Eltern bei der Klärung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe.</p> <p>Anpassung Orga-Struktur und Einrichtung erforderliche Personalstellen.</p>
--	--	--

<p>Bundesgesetz im Einzelnen regelt.</p>	<p>3. Stufe (ab 2028) Einheitliche sachliche Zuständigkeit durch die Jugendhilfe bis zum 18. Lebensjahr</p>	<p>3. Stufe: Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungs- hilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen <u>Bedingung:</u> Verkündung eines Bundesgesetzes bis 1.1.2027 auf der Grundlage einer prospekt- iven Gesetzesfolgenabschätzung (bis 2024) und den Ergebnissen einer (wiss.) Umsetzungs- begleitung.</p> <p>Umfangreiche Anpassung der Orga-Struktur und Bereitstellung der erforderlichen Personalstellen.</p>
--	---	---

Quellen:

SGB VIII

BMFSFJ: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/neues-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-162860>

LVR: Überblick über das geplante neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, LVR Jugendamtsleitertagung 04.03.2021

Präsentation zur SGB VIII Reform, Prof. Dr. Reinhard Wiesner, LVR Informationsveranstaltung am 21.06.2021